



## EDITORIAL

---

Die einzelnen steuerlichen Wahlprogramme im Rahmen einer „Blindverkostung“ den jeweiligen Parteien zuzuordnen, wäre keine große Herausforderung gewesen, das haben wir bereits ausführlich auf [taxlinks.de](https://taxlinks.de) exerziert. So soll mit Steuersenkungen das Wirtschaftswachstum angekurbelt, durch Wiedereinführung einer Vermögensteuer kräftig umverteilt, durch Sonderabschreibungen Investitionen in Klimaneutralität gefördert oder der Mittelstandsbauch abtrainiert werden. Bei den Steuern konnten die Parteien „Charakter“ zeigen und haben dies auch getan. Im Wahlkampf ist das nützlich, doch nun braucht das Töpfchen das Deckelchen und obendrein den passenden Untersetzer. Bei den Wählern haben die bekannten Paare aber keine Mehrheit gefunden. Deshalb musste sondiert bzw. erstmal taktiert werden. Die Ergebnisse der Sondierungen für eine Ampel-Koalition liegen vor. Es soll keine Erhöhung von Steuern geben, aber auch keine Senkung. Die Vermögensteuer soll nicht eingeführt werden, aber auch keine Reform der Unternehmensbesteuerung geben. Klimaschutz und Digitalisierung sollen durch „Superabschreibungen“ gefördert werden. Aus steuerlicher Sicht ist der Treffpunkt ein kleiner, konfliktfreier Ort: Der kleinste gemeinsame Nenner. Auf der Zeitachse bietet der Blick nach vorne nicht viel Neues im Vergleich zum Blick in den Rückspiegel: Es bleibt beim Status quo. Da fragt man sich: Hatte mit einem „weiter so“ nicht jemand anderes geworben?

Harald Dörfler  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## INHALT

---

### **Steuerliche Wahlprogramme und Koalitionsverhandlungen – Wie geht das zusammen?**

### **Kein weiter so in der Vermögensanlage!**

### **Betriebsvorrichtungen und die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstücks-kürzung – ein kleines Happy End?**

### **Neue FAQ´s zum Transparenzregister – Eine weitere Ausweitung der Mitteilungspflichten?**

## Steuerliche Wahlprogramme und Koalitionsverhandlungen – Wie geht das zusammen?

■ Der Einkommensteuertarif ist des Politikers liebstes Spielzeug im Wahlkampf. Damit die Kost leicht verdaulich bleibt, wird die bildliche Sprache bemüht: Der „Tarif auf Rädern“ mindert die „Kalte Progression“, der „Mittelstandsbauch“ muss abgebaut und die „Reichensteuer“ erhöht werden. Die Union wollte beim Tarif ein weiter so, was der Wähler scheinbar nicht honoriert hat. Die SPD will den Steuersatz ab einem jährlichen Einkommen von EUR 250.000 um 3 % erhöhen. Die Grünen auch, aber bereits ab EUR 100.000 – die Partei der städtischen Besserverdiener kasteit sich damit selbst. Oder doch nicht? Und es bleibt – der starken FDP sei Dank – bei der Ankündigung? Die FDP (vielleicht als willkommener Gegenspieler) will einen Steuersatz von 42 % nämlich erst ab EUR 90.000 (anstelle derzeit EUR 58.000) und damit mittlere Einkommen entlasten. Wenn keiner der Änderungswilligen in einer möglichen Koalition seine Position aufgibt, wäre logische und rechnerische Konsequenz die Umverteilung. Die Alternative ist der „Waffenstillstand“. Einen solchen lassen die Ergebnisse der Sondierungen vermuten.

Bei der Unternehmensbesteuerung versuchte die Union den großen Wurf, traf aber leider nicht ins Ziel. Eine Maximalsteuerlast von 25 % für Unternehmen, die Verbesserung der Anrechnung der Gewerbesteuer, die Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung und die Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage finden Anklang bei Unternehmern, die wachsen und Steuerberatern, die einfache Gesetze wollen. Diese guten Initiativen müssen nun wohl für vier Jahre in die Schublade. Außer die FDP, die vergleichbare Vorschläge unterbreitete, könnte mögliche rote und grüne Koalitionspartner überzeugen. Die Opfer an andere Stelle wären dann aber – politisch vielleicht, emotional aber sicher – von größerer Dimension: SPD und Grüne halten schließlich die Vermögensteuer hoch.

Dem Steuerberater treibt die Forderung nach einer Vermögensteuer den Angstschweiß auf die Stirn, denn das Beste aller Szenarien sieht wie folgt aus: Einführung eines Gesetzes, das niemand versteht und für das keiner (der davon betroffen ist) Verständnis hat, Diskussionen über fiktives, weil rein rechnerisches Vermögen, Unmöglichkeit der „gerechten“ Trennung von privatem und unternehmerischen Vermögen (im Falle einer Verschonung von unternehmerischen Vermögen) und schließlich eine zu erwartende Vorlage beim Bundesverfassungsgericht. Dies alles begleitet von dem Wissen, dass Steuermehreinnahmen – netto, also nach Erhebungskosten – auf anderem Weg viel effizienter erhoben werden können. Ein Konjunkturprogramm für Steuerberater braucht keiner.

Es bleibt die Hoffnung der späten Erkenntnis für SPD und Grüne: Das Gegenteil von gut ist gut gemeint. Die Ziele der Parteien lassen sich auch ohne Vermögensteuer erreichen, wahrscheinlich auch effizienter. Und so könnte es eine sinnvolle Zweitverwertung für die Position Vermögensteuer geben: Tauschgegenstand. Die jüngst veröffentlichten Ergebnisse der Sondierungen bestätigen diese Gedankenspiele: Es soll keine Reform der Unternehmensbesteuerung geben, aber auch keine Vermögensteuer.

Bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer verschwendet keine der Parteien einen Gedanken hinsichtlich einer Vereinfachung oder systematischen Verbesserung des Gesetzes. CDU und FDP sind dankenswerterweise zumindest gegen Verschärfungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen und Steuersatzerhöhungen und verwehren sich gegen jegliche Veränderungen. SPD und Grüne sind die „angeblich“ weitgehenden steuerfreien Übertra-

gungen beim Betriebsvermögen ebenso wie die als zu gering eingeschätzte Besteuerung der „Reichen“ ein Dorn im Auge. Die Einschätzung bei SPD und Grünen, wo arm aufhört und reich beginnt, muss nicht von jedem geteilt werden, was sich schon am einfachen Beispiel des Marktwertes eines Einfamilienhauses im Vergleich der Bundesländer zeigt. Während im veröffentlichten Ergebnis der Sondierungen festgehalten wird, dass keine neuen Substanzsteuern eingeführt werden, wird zum Thema „Anpassung“ der Erbschaftsteuer geschwiegen. Das letzte Wort scheint hier also noch nicht gesprochen.

Beim Klima sind sich alle einig. Retten will man es, unklar ist nur wann und wie. Dass steuerliche Regelungen dabei als sogenannte Lenkungs-

men helfen können, haben alle erkannt. Die Bandbreite der Maßnahmen ist groß: Man kann implizit verbieten oder explizit fördern. Beides hat seine Wirkung, aber auch eine Außenwirkung und alle Parteien werden hier Charakter zeigen wollen, zumindest vorerst.

**INFOS****Kontakt:**Harald Dörfler ([h.doerfler@psp.eu](mailto:h.doerfler@psp.eu))Dr. Axel von Bredow ([a.vonbredow@psp.eu](mailto:a.vonbredow@psp.eu))

## Kein weiter so in der Vermögensanlage!

■ Kleine wie große Vermögen sehen sich zunehmend in Bedrängnis. Von mehreren Seiten wird an ihnen gegraben und genagt. So sind Kontoguthaben heute regelmäßig einer negativen Verzinsung von 0,5 % oder mehr ausgesetzt. Wer sein Vermögen in sichere Deutsche Bundesanleihen investiert, muss mit noch größeren Abschlägen rechnen. Zusätzlich zehrt die massive Geldentwertung durch Inflation am Bestand. Inflationsraten von 3 % und mehr sind im Nach-Corona-Zeitalter, geprägt durch exorbitante Geldmengenausweitung, Deglobalisierung und Angebotsverknappung, zurückgekehrt. Machen Sie sich bewusst: Allein die Inflation vernichtet innerhalb von zehn Jahren etwa ein Drittel der Kaufkraft des Vermögens. Zuzüglich der Verwarentgelte und der

Negativzinsen kann sich der Wertverlust schnell auf bis zu 50 % des Ausgangsvermögens steigern. Manch einer mag da ob der Belastungen in einen Schockzustand verfallen. Dabei ist rasches, aktives Handeln gefragt, soll die systematische Vernichtung des Vermögens gestoppt werden. Dafür aber braucht es ein radikales Umdenken im Anlageverhalten. Die vormals sicheren Festgelder bei Banken, die Bundesanleihen und die Anleihen bester Bonität stellen heute ein „sicheres Risiko“ dar, das langfristig existenzgefährdende Ausmaße annehmen kann. Mit ihnen ist der reale Kaufkraftverlust vorprogrammiert, die Rente mitunter nicht finanzierbar. Es wäre fahrlässig, eine mittel- und langfristig orientierte Vermögensanlage hierauf aufzubauen. Im Gegenzug leisten

Beteiligungen, Aktien und Immobilien einen wertvollen Beitrag zur realen Erhaltung des Kapitals. Die Kehrseite dieser Anlagen zeigt sich in immanenten Wertschwankungen. Diese Wertschwankungen sind es, die im Allgemeinen unter dem Begriff des Risikos bis heute keinen guten Ruf genießen. Nicht zuletzt aus diesem Grund erreicht die Anzahl an Aktionären in Deutschland noch immer keine 10 % der Bevölkerung. Wenn im Ergebnis aber sichere Anlagen Vermögen sicher vernichten, müsste dann der Anleger nicht bewusst Schwankungsrisiken in Kauf nehmen, um sein Vermögen zu schützen?

Lassen Sie uns dazu den Begriff des Risikos unter die Lupe nehmen: Grundsätzlich unterscheidet man das unsystematische Risiko durch Konzentration, welches sich beispielsweise in Form des endgültigen Ausfalls einer gewichtigen Forderung bemerkbar macht, von den systematischen Risiken bei Diversifikation, den in der Regel temporären Wertschwankungen des breiten Marktes, beispielsweise des Aktienmarktes. Wir unterstellen im Folgenden eine angemessene Diversifikation und betrachten nur die systematischen Risiken der Renten- und Aktienmärkte. Das systematische Risiko eines Marktes ist immer dann als hoch einzustufen, wenn der mögliche Schaden wesentlich ist und die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts hoch. Aber auch ein kleiner Schaden, der mit einer relativ hohen Eintrittswahrscheinlichkeit verknüpft ist, muss als hohes Risiko qualifiziert werden, ebenso ein potenziell hoher Schaden bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Für die Praxis bedeutet das, dass etwa die Anlage in mit -0,5 % negativ verzinsten Bundesanleihen über zehn Jahre ein höheres Risiko darstellen kann als etwa eine Aktienanlage über denselben Anlagehorizont. Während nämlich die immer noch als mündelsicher eingestufte Bundesanleihe einen sicheren Wertverlust über die Laufzeit in Höhe der negativen Rendite (10 Jahre x -0,5 % = -5,0 %) zuzüglich der kumulierten Inflation (10 Jahre x 3,0 % (Annahme) = 30,0 %) verursacht, ist die

Wahrscheinlichkeit mit einem breit diversifizierten Aktiendepot über denselben Anlagehorizont Verluste zu erzielen, doch vergleichsweise gering. Wer die Grundlagen der Vermögensanlage verinnerlicht und den Risikobegriff für sich wirtschaftlich sinnvoll definiert, wird ungeachtet der Schwankungen reale Anlageformen wählen, die positive Renditen versprechen und von einer anziehenden Inflation profitieren können. Zu den realen Vermögenswerten zählen insbesondere Unternehmensanteile in Form von Aktien und Private Equity, aber ebenso Immobilienanlagen jedweder Ausprägung sowie Gold und andere Rohstoffe. Eine moderne Anlagestrategie basiert ausgewogen diversifiziert auf eben diesen Anlageformen und reduziert Nominalwertanlagen, wie Festgelder und Anleihen, auf das notwendige Minimum. Zögern Sie nicht, handeln Sie noch heute und nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die Ihnen die Kapitalmärkte bieten. Dazu braucht es nicht viel mehr, als den Realitäten ins Auge zu sehen und den Risikobegriff neu zu denken, mit dem Ziel der Entwicklung einer zukunftsgerichteten, wirtschaftlich sinnvollen Anlagestrategie. Nutzen Sie dazu gerne die Expertise unseres Family Office und das Netzwerk unseres Investment Office. Wir freuen uns auf Sie.

## Betriebsvorrichtungen und die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung – ein kleines Happy End?

■ Die Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung (und die damit faktisch zu erzielende Gewerbesteuerfreiheit von Vermietungserträgen) führt in der Praxis insbesondere bei der Vermietung gewerblicher bzw. industrieller Immobilien oft zu Schwierigkeiten, wenn die Immobilie in mehr oder weniger großem Umfang auch über Betriebsvorrichtungen verfügt. Werden diese Betriebsvorrichtungen ohne Weiteres mitvermietet, war die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung bislang ausgeschlossen. Eine Gesetzesänderung bietet in dieser Frage nun etwas mehr Flexibilität und kann helfen, die erweiterte Grundstückskürzung auch bei der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen anzuwenden.

Voraussetzung der erweiterten Grundstückskürzung war bisher, dass während des gesamten Kalenderjahres nur eigener Grundbesitz verwaltet und zudem keine – neben die Grundbesitzverwaltung tretende – sonstigen Leistungen erbracht werden (sogenanntes Ausschließlichkeitsgebot). Bislang war es daher schädlich, wenn Vermieter z. B. auch Einrichtungsgegenstände oder Betriebsvorrichtungen (mit-)vermietet oder sonstige Leistungen (z. B. Reinigung) erbracht haben. Denn jede Tätigkeit, die nicht (nur) in der Verwaltung von Grundbesitz besteht, konnte die Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung potenziell ausschließen, wenn es sich dabei nicht um für die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Grundbesitzes zwingend erforderliche Leistungen handelte. Selbst wenn anderweitige Erträge im Verhältnis zu den Erträgen aus der Grundbesitzüberlassung noch so gering waren, wurde eine generelle Bagatellgrenze regelmäßig abgelehnt und die

erweiterte Grundstückskürzung war somit in der Regel ausgeschlossen oder jedenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund ist mit dem Fondsstandortgesetz (FoStoG) mit Wirkung ab dem 01.01.2021 eine bislang wenig beachtete Gesetzesänderung in Kraft getreten. Die erweiterte Grundstückskürzung soll nun künftig u. a. auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn

- in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom an die eigenen Mieter aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG oder
- aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder

erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Grundbesitzüberlassung sind. Bislang war die (gesonderte) Lieferung von Strom an die eigenen Mieter ein potenzielles Hindernis für die Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung, sodass die gesetzliche Klarstellung begrüßenswert ist und für Vermieter Planungs- und gegebenenfalls auch Investitionssicherheit beispielsweise bezüglich des Baus von Photovoltaikanlagen und der Lieferung des produzierten Stroms aus entsprechenden Anlagen an die eigenen Mieter bietet. Stromlieferungen an Personen außerhalb des eigenen Mieterkreises bleiben jedoch schädlich.

Darüber hinaus sollen künftig auch weitere Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den eigenen Mietern unproblematisch sein, wenn diese „sonstigen Einnahmen“ im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 % der Einnahmen aus der Grundbesitzüberlassung sind. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen schließt somit die Mitüberlassung von beweglichen (Einrichtungs-)Gegenständen, Betriebsvorrichtungen oder die Erbringung sonstiger Leistungen ab dem 01.01.2021 die Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung nicht mehr aus. Diese hieraus resultierenden „sonstigen Einnahmen“ dürften künftig aber – wie bisher z. B. auch die Erträge aus der Verwaltung eigenen Kapitalvermögens – regulär der Gewerbesteuer unterliegen.

Die rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Neuerungen bei der erweiterten gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung bieten eine pragmatische und lange geforderte Lösung für ein in der Praxis häufig und mannigfaltig auftretendes Problem von Grundbesitzunternehmen. Insbesondere wenn Sicherheit darüber besteht,

ob und welche Betriebsvorrichtungen bestehen, kann die neue 5 %-Grenze gezielt genutzt werden, um diese künftig an die eigenen Mieter mitzuvermieten. Bleiben Betriebsvorrichtungen allerdings als solche „unentdeckt“, kann es bei späterer „Entdeckung“ im Rahmen einer Betriebsprüfung im Zweifel aber dennoch zu einer Überschreitung der 5 %-Grenze kommen und die Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung wäre (wieder) ausgeschlossen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie sehr gerne bei jedweden Fragen rund um die Inanspruchnahme der erweiterten Grundstückskürzung und der Vermeidung etwaiger schädlicher Implikationen z. B. im Fall von Betriebsvorrichtungen. Einen ausführlichen Artikel hierzu finden Sie auf unserer Website.

**INFOS**

**Kontakt:**

Dr. Axel von Bredow (a.vonbredow@psp.eu)

Fabian Kliemann (f.kliemann@psp.eu)

## **Neue FAQ's zum Transparenzregister – Eine weitere Ausweitung der Mitteilungspflichten?**

- Wie im vergangenen Newsletter bereits beschrieben, wurden die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister für Unternehmen durch das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz“ (TraFinG) erheblich ausgeweitet. Nunmehr müssen mit Ausnahme der GbR alle Unternehmen ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister mitteilen.

Mittlerweile hat nun auch der Bundesrat am 25.06.2021 seine Zustimmung zum TraFinG erteilt, sodass die Ausweitung der Mitteilungspflichten für Unternehmen nun final ist.

Zum 01.08.2021 überarbeitete auch das Bundesverwaltungsamt entsprechend seine FAQ's, die von der Praxis

beachtet werden müssen. Wesentliche Änderungen der FAQ's gibt es vor allem in den folgenden Bereichen:

Die neuen FAQ's enthalten u. a. eine Konkretisierung des Begriffs des mittelbar wirtschaftlich Berechtigten. Relevant wird dies vor allem bei Konzernstrukturen und Beteiligungsketten.

- Einer Meldung der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten bedarf es nur dann, wenn ein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nicht existiert. Einer „doppelten Meldung“ bedarf es hingegen nicht.
- Weiterhin wird der Komplementär einer Kommanditgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, auch wenn dessen kapitalmäßige Beteiligung unterhalb des relevanten Schwellenwertes von 25 % liegt; dies liege an seiner gesellschaftsrechtlich dominanten Stellung als „Vollhafter“ und der ihm zustehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Insbesondere bei der Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH & Co. KG ist daher Vorsicht geboten.
- Auch ein Zustimmungserfordernis bzw. Veto- oder Widerspruchsrecht kann je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine wirtschaftliche Berechtigung begründen. Entscheidend ist, ob die betreffende Person aufgrund des ihr zustehenden Widerspruchs-/Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesellschaft ausübt und die Vereinigung damit faktisch kontrolliert.

Schwierigkeiten bei der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten können sich dabei vor allem bei Vorliegen eines „Widerspruchspools“ ergeben.

- Interessant dürfte ebenfalls sein, dass eine Erbengemeinschaft grundsätzlich nicht eintragungspflichtig ist. Eine Eintragungspflicht für eine Erbengemeinschaft kann sich jedoch dann ergeben, wenn die Erben aufgrund des Erbfalls Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts oder einer eingetragenen Personengesellschaft in Höhe von mehr als 25 % erworben haben und daher als wirtschaftlich Berechtigte der meldepflichtigen Vereinigung anzusehen sind.

### **PSP-Praxistipp**

Die durch das TraFinG ausgeweiteten Mitteilungspflichten zum Transparenzregister stellen die mitteilungsrechtlichen Unternehmen vor neue Herausforderungen. Insbesondere bei Beteiligungsketten oder besonderen gesellschaftsrechtlichen Befugnissen bedarf die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einer genauen rechtlichen Überprüfung.

PSP unterstützt Sie gerne bei den sich im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten auftretenden Fragestellungen. Für detailliertere Informationen steht Ihnen ein ausführlicherer Artikel auf unserer Website zur Verfügung.

## Neue Partner bei PSP München

Seit Anfang September verstärken die Rechtsanwälte Christian T. Stempfle und Christina Nitsche den Partnerkreis von PSP München. Bereits im Juli hat der Handels- und Gesellschaftsrechtler Dr. Ulrich Lohmann, LL.M. als Partner seine Tätigkeit bei PSP München aufgenommen.



**Christina Nitsche** war zuletzt Counsel bei Reed Smith im Bereich Commercial Disputes/Litigation. Ihre fachliche Expertise liegt neben der Führung grenzüberschreitender Prozesse in der Beratung von Werbetreibenden, technologiefokussierten Unternehmen und Start-Ups. Christina Nitsche ist hier insbesondere

auf Mediaagenturverträge, Vertragsrecht entlang der (digitalen) Wertschöpfungskette und Lizenzstreitigkeiten spezialisiert.



Die fachlichen Schwerpunkte von **Christian T. Stempfle** liegen in der Führung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Prozesse, insbesondere in der Abwicklung von (internationalen) Großschäden, im Produkt-, Organ- und Versicherungsrecht, aber auch in Post-M&A-Streitigkeiten und im Insolvenzrecht. Zudem ist er als

Berater und Verteidiger im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts tätig. Er verfügt neben der Zulassung als Rechtsanwalt auch über eine Zulassung als Solicitor für England und Wales.

## Neuerscheinung „Stiftungsrechtsreform 2021“



Mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ tritt zum 1. Juli 2023 die seit langem diskutierte Stiftungsrechtsreform in Kraft. Dabei führt die Novellierung zu den umfangreichsten Änderungen im Stiftungsrecht seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In ihrem Buch „Stiftungsrechtsreform 2021“ erläutern und analysieren die PSP-Autoren **Prof. Dr. Manfred Orth** und **Dr. Matthias Uhl** ausführlich die neue Rechtslage. Die Publikation beleuchtet eingehend die zahlreichen gesetzlichen Änderungen und ist damit eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts. Das Buch erscheint im November und ist unter

► [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de) (vor-)bestellbar. ISBN 978-3-504-20703-8

### Die Reform kommt – Webinarreihe zur Stiftungsrechtsreform 2021

PSP informiert zum neuen Stiftungsrecht in einer Webinar-Reihe. Der Autor des Buches Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021 und Stiftungsrechtsexperte Dr. Matthias Uhl im Gespräch mit den PSP-Praxisgruppen.

- |                   |                          |                                                                  |
|-------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------|
| <b>08.12.2021</b> | <b>10:30 – 11:30 Uhr</b> | <b>Neues Stiftungsrecht: Mehr Recht als schlecht?</b>            |
| <b>18.01.2022</b> | <b>10:30 – 11:30 Uhr</b> | <b>Zwei Reformen, ein To-Do: Ran an die Satzung!</b>             |
| <b>15.03.2022</b> | <b>10:30 – 11:30 Uhr</b> | <b>Umschichtungsgewinne &amp; Co.: Jetzt erst recht?</b>         |
| <b>26.04.2022</b> | <b>10:30 – 11:30 Uhr</b> | <b>Stiftungsvermögen und Haftung: Die Weichen sind gestellt!</b> |
| <b>07.06.2022</b> | <b>10:30 – 11:30 Uhr</b> | <b>Jetzt ziehen auch Stiftungen ihr Register!</b>                |

Anmeldung und mehr Informationen unter: ► [www.psp.eu/webinare](http://www.psp.eu/webinare)

#### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)) und Stefan Groß ([s.gross@psp.eu](mailto:s.gross@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: [sommuchbetternow.de](http://sommuchbetternow.de)